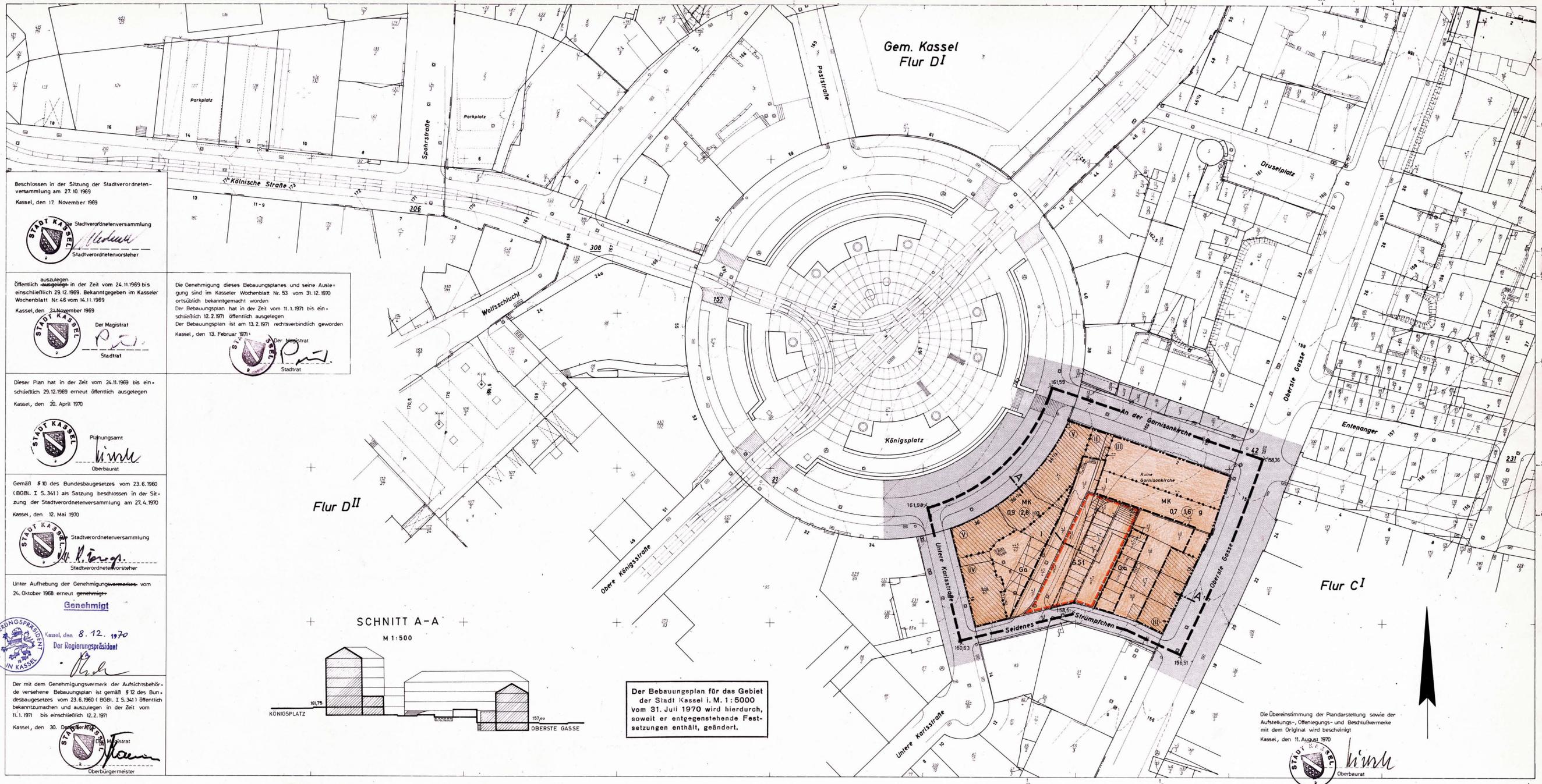


KASSEL

B I 9

MASSTAB 1:500

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DER GARNISONKIRCHE / OBERSTE GASSE / SEIDENES STRÜMPFCHEN / UNTERE KARLSSTR./ KÖNIGSPLATZ



Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.1969
Kassel, den 17. November 1969

STADT KASSEL
Stadtverordnetenversammlung
Hoffmann
Stadtverordnetenvorsteher

auszulegen
Öffentlich auslegen in der Zeit vom 24.11.1969 bis einschließlich 29.12.1969. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 46 vom 14.11.1969
Kassel, den 21. November 1969

STADT KASSEL
Der Magistrat
P...
Stadttrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 53 vom 31.12.1970 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 11.1.1971 bis einschließlich 12.2.1971 öffentlich ausliegen.
Der Bebauungsplan ist am 13.2.1971 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 13. Februar 1971

Der Magistrat
P...
Stadttrat

Dieser Plan hat in der Zeit vom 24.11.1969 bis einschließlich 29.12.1969 erneut öffentlich ausliegen
Kassel, den 20. April 1970

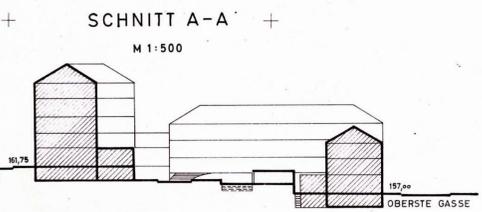
STADT KASSEL
Planungsamt
H...
Oberbaurät

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.4.1970
Kassel, den 12. Mai 1970

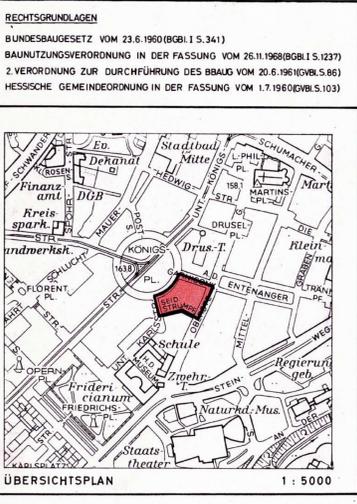
STADT KASSEL
Stadtverordnetenversammlung
K...
Stadtverordnetenvorsteher

Unter Aufhebung der Genehmigung vom 24. Oktober 1968 erneut genehmigt
Kassel, den 8.12.1970

Der Regierungspräsident
H...
Oberbürgermeister



Der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 wird hierdurch, soweit er entgegenstehende Festsetzungen enthält, geändert.



Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-, Offensetungs- und Beschränkungsvermerke mit dem Original wird bescheinigt
Kassel, den 11. August 1970

STADT KASSEL
H...
Oberbaurät

Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsmitteln	Versorgungsanlagen u. dgl. Grünflächen	sonstige Flächennutzungen	sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<p>vorhandene Bebauung</p> <p>Stadtgrenze</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Höhepunkt</p> <p>Zahn</p> <p>Mauer</p> <p>Kanalschacht</p>	<p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SW Wochenendhausgebiet</p> <p>SO Sondergebiet</p> <p>Fläche innerhalb der Baulinien bzw. Baugrenzen im MK Gebiet</p>	<p>ZB III Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze zwingend</p> <p>ZB (II)</p> <p>ZBG zusätzliches Garagengeschöß</p> <p>ZB 0,4 Grundflächenzahl</p> <p>ZB (V) Geschößflächenzahl</p> <p>ZB 3,0 Baumasenzahl</p> <p>0 offene Bauweise</p> <p>△ nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g geschlossene Bauweise</p> <p>--- Baulinie</p> <p>- - - - - Baugrenze</p>	<p>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p> <p>Schule</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten</p> <p>Jugendheim</p> <p>Post</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Schutzraum</p> <p>Vergeltungsgebäude</p> <p>Hallenbad</p> <p>Theater</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Autobahnen, autobahnähnliche Straßen</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinien</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen u. dgl.</p> <p>Elektrizitätswerk</p> <p>Gawerk</p> <p>Wasserbehälter</p> <p>Umformstation</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Müllbeseitigungsanlage</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p> <p>Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Erwerbegrünerie</p> <p>Eigen- und Pachtgärten</p> <p>Friedhof</p> <p>Sportplatz</p> <p>Spielplatz</p> <p>Badeplatz</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen</p>	<p>Wasserflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Gst Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>St Ga Stellplätze, Garagen</p> <p>Gst GGa St Ga als Gemeinschaftsanlagen</p> <p>TGa GGa Tiefgarage, Gem.-Tiefgarage</p> <p>WP Waschplatz</p> <p>HOTEL Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBAUG)</p> <p>mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für Anlagen von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße</p> <p>Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG)</p>	<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Quellenschutzgebiet</p> <p>Überschwemmungsgebiet</p> <p>ISAN Sanierungsgebiet</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>empfohlene Flurstücksgrenze</p>	<p>1.0 Garagen im Untergeschöß des rückwärtigen Gebäudes</p> <p>2.0 Die Ausnutzungsziffern beziehen sich auf die Baugrundstücke (ohne Anteile an der Gemeinschaftsfläche).</p> <p>3.0 Grundrücken- und abfahren von der Straße "An der Garnisonkirche" und von Königsplatz auf die Grundstücke sind nicht gestattet.</p> <p>3.1 Die Erschließung für Fahrzeuge erfolgt ausschließlich über die mit Geh- und Fahrrecht zu belastende rückwärtige Erschließungsfläche.</p> <p>4.0 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO werden auf Bauwerke für Anhe- und Müllbehälter und Stützmauern beschränkt.</p> <p>5.0 Die Gebäude sind mit Satteldach (Ziegeldach) 30° Neigung alter Teilung auszuführen.</p> <p>5.1 Die rückwärtige Bebauung ist mit Flachdach auszuführen.</p> <p>5.2 Garagen sind grundsätzlich nur mit Flachdach (max. 30° Neigung alter Teilung) zulässig. Die max. Höhe darf 2,50 m nicht überschreiten.</p> <p>6.0 Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m als Zaun zulässig.</p> <p>6.1 Anker- und Müllbehälter sind, soweit sie nicht in das Gebäude einbezogen werden, in Boxen unterzubringen.</p> <p>7.0 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.</p>